

Festsetzung der Beiträge 2021

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken hat am 23. November 2020 aufgrund von § 106 Abs. 1 Ziffer 5 der Handwerksordnung (HwO) über die Beträge für 2021 beraten und diese am 27. November 2020 per Umlaufbeschluss wie folgt beschlossen:

1. Allgemeiner Handwerkskammerbeitrag

Für die beitragspflichtigen Betriebe wurde als Beitrag für 2021 festgesetzt:

a) Grundbeitrag für alle Betriebe		130,-- Euro
b) Zusatzbeitrag:		
für die ersten	110.000 Euro Gewerbeertrag / Gewinn	0,95 %
für die nächsten	110.000 Euro Gewerbeertrag / Gewinn	0,60 %
für die nächsten	50.000 Euro Gewerbeertrag / Gewinn	0,40 %
für die weiteren über	270.000 Euro Gewerbeertrag / Gewinn	0,20 %

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird vor der Berechnung ein Freibetrag von 7.500 Euro abgezogen.

c) Bei Kapitalgesellschaften, GmbH & Co. KGs, UG & Co. KGs und Ltd. & Co. KGs wird ein Zuschlag von		1 %
vom Gewerbeertrag/Gewinn erhoben;	mindestens	155,-- Euro
	höchstens	310,-- Euro

Die Erhebungsgrundlage für den Grund- und Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag 2018 bzw. ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb 2018. Stichtag für die Beitragserhebung ist der 1. Januar 2021. Der Höchstbeitrag des Zusatzbeitrages ist nicht begrenzt.

2. Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage)

Zur Finanzierung der nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung wird ein Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage) erhoben. Beitragspflichtig sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe im gesamten Bezirk der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, deren Handwerksberufe nachfolgend aufgeführt sind:

Der Sonderbeitrag für die ÜBA-Umlage 2021 beträgt für jeden Betrieb für die

- | | |
|--|------|
| a) Metallbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker,
Kraftfahrzeugtechniker, Installateur und Heizungsbauer | 66 % |
| b) Elektrotechniker | 68 % |
| c) Tischler | 78 % |

des allgemeinen Kammerbeitrages. Bei natürlichen Personen, die nach Maßgabe des § 113 HwO vom allgemeinen Kammerbeitrag ganz oder teilweise befreit sind, beträgt der Sonderbeitrag für die ÜBA-Umlage je Betrieb für die

- | | |
|--|----------|
| a) Metallbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker,
Kraftfahrzeugtechniker, Installateur und Heizungsbauer | 86 Euro |
| b) Elektrotechniker | 89 Euro |
| c) Tischler | 102 Euro |

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28. Dezember 2020, Aktenzeichen 42-4233.24/97, die Festsetzung der Beiträge 2021 genehmigt. Dieser Beschluss wurde am 11. Januar 2021 von Präsident und Hauptgeschäftsführer ausgefertigt und wird hiermit nach § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) veröffentlicht.

Heilbronn, den 5. Februar 2021

gez.

gez.

Dienstsiegel

.....
Ulrich Bopp
Präsident

.....
Ralf Schnörr
Hauptgeschäftsführer